

Bewilligungspflichtige Vorhaben gemäß § 14 NÖ Bauordnung 2014

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer **Baubewilligung**:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von:
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 auf einem Grundstück im Bauland;
7. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
9. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

Ausführungsfristen gemäß § 24 NÖ Bauordnung 2014

Mit der Baudurchführung darf erst mit der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden. Das Recht aus einer Baubewilligung erlischt, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht binnen 2 Jahren ab der Erlassung des Bescheides begonnen oder es binnen 5 Jahren ab dem gemeldeten Baubeginn fertiggestellt wurde.

Vor Ablauf der Frist kann um Verlängerung angesucht werden.

Baubeginn gemäß § 26 NÖ Bauordnung 2014

Der Baubeginn ist der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben.

Fertigstellung gemäß § 30 NÖ Bauordnung 2014

Ab Baubeginn ist das Bauvorhaben innerhalb von 5 Jahren zu vollenden. Die Fertigstellung ist der Baubehörde inkl. Vorlage aller erforderlichen Befunde gemäß Baubewilligungsbescheid schriftlich zu melden. Erst dann darf das Gebäude benützt werden.